

Stadt Langelsheim

Der Bürgermeister



Federführung: Amt für Ordnung und Soziales

Datum: 17.11.2021

Bearbeiter: Matthias Fiebig

AZ: IV/449-61

**Vorlage Nr.: 077/2021
öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	02.12.2021							
Rat der Stadt Langelsheim	02.12.2021							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**Vertrag Kirchengemeindeverband Kanstein****Beschlussvorschlag:**

1. Dem ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein wird für die Sanierung des Kindergartens St. Andreas sowie dessen Erweiterung um eine Krippengruppe mit 15 Betreuungsplätzen ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 678.500,00 € gewährt.
2. Dem Abschluss des der Vorlage als Anlage beigefügten Vertrages wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, soweit erforderlich, geringfügige Anpassungen des Vertragstextes vorzunehmen.

Sachverhalt:

Der ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein betreibt im Stadtteil Langelsheim einen Kindergarten mit derzeit 70 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Das Gebäude wurde im Jahr 1971 errichtet und weist einen erheblichen Sanierungsstau auf.

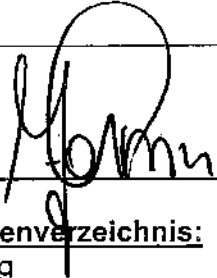
Mit Antrag vom 30.07.2020 beantragte die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas, die zu diesem Zeitpunkt noch Trägerin des Kindergartens war, einen Zuschuss für die Sanierung des Kindergartens. Daneben wird eine Erweiterung der Einrichtung um eine Krippengruppe mit 15 Plätzen für Kinder im ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angestrebt. Auch für diese Erweiterung wird ein Zuschuss beantragt.

Der ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein hat zwischenzeitlich einen positiven Fördermittelbescheid vom Landkreis Goslar aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Richtlinie IKiGa) erhalten. Durch die Förderrichtlinie werden u. a. Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Kindergärten gefördert. Weiterhin hat der ev.-

luth. Kirchengemeindeverband Kanstein erklärt, die Mittel der dort bestehenden Baukostenrücklage vollständig zur Finanzierung der Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahme einzusetzen. Es ist des Weiteren beabsichtigt, für die geplante Krippenerweiterung eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Richtlinie RAT V) in Anspruch zu nehmen.

Die nicht vorrangig durch Dritte und den ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein gedeckten Investitionskosten sollen von der Stadt Langelsheim getragen werden. Seitens der Stadt Langelsheim stehen durch den Nachtragshaushalt 2021 insgesamt 678.500,00 € zur Finanzierung eines Investitionskostenzuschusses zur Verfügung, zu dessen Absicherung der der Vorlage als Anlage beigefügte Vertrag abgeschlossen werden soll.

Der Vertragsinhalt ist zwischen dem Landeskirchenamt, dem ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein und der Stadt Langelsheim grundsätzlich abgestimmt, bedarf jedoch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sollten noch geringfügige Anpassungen des Vertragstextes erforderlich werden, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, diese Anpassungen vorzunehmen.



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Horn', is written over a horizontal line.

Anlagenverzeichnis:
Vertrag

Vertrag

zwischen

der Stadt Langelsheim
vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem ev.-luth. Kirchengemeindeverband Kanstein
vertreten durch den Kirchengemeindeverbandsvorstand
- im Folgenden Kirche genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Kirche betreibt auf dem ihr gehörenden Grundstück Flurstück Nr. 6/13 der Gemarkung Langelsheim einen dreigruppigen Kindergarten mit derzeit insgesamt 70 Betreuungsplätzen. Das Kindertagesstättengebäude ist im Jahre 1971 errichtet worden.
- (2) Zur Sicherstellung des Weiteren Betriebs der Kindertagesstätte und der weiteren Zurverfügungstellung der zurzeit vorgehaltenen Betreuungsplätze sind grundlegende Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte erforderlich. Daneben soll eine Erweiterung der Einrichtung um eine Ganztags-Krippengruppe mit insgesamt 15 Betreuungsplätzen erfolgen.

§ 2

Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2 bringt die Kirche die vorhandenen Mittel aus der Baukostenrücklage vollständig ein.
- (2) Die Kirche verpflichtet sich darüber hinaus, Fördermittel Dritter (z. B. des Landes Niedersachsen) zur Mitfinanzierung der Maßnahme vorrangig in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellt die Kirche sicher, dass sämtliche Vorgaben der Fördermittelgeber eingehalten werden (z. B. Fertigstellungstermine, Betriebsaufnahme, Vorlage der Betriebserlaubnis usw.).
- (3) Die Stadt gewährt nachrangig einen zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss zur Finanzierung der Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2 in Höhe der nach Abzug der vorrangig einzusetzenden Finanzierungsmittel nach den Absätzen 1 und 2 nicht gedeckten Kosten. Derzeit stehen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 von der Stadt 678.500,00 € zur Verfügung. Über etwaige darüberhinausgehende Kosten müssen die Vertragspartner Einigkeit erzielen.
- (4) Sofern Zuwendungen Dritter (z. B. des Landes Niedersachsen) durch die Stadt zu beantragen sind, stellt die Kirche der Stadt sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Antragstellung erforderlich sind, zur Verfügung und wirkt, soweit erforderlich, bei der Antragstellung mit.

§ 3

Zweckbindung

- (1) Der Investitionskostenzuschuss der Stadt ist zweckgebunden für die Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2 zu verwenden.
- (2) Die Kirche ist verpflichtet, die Kindertagesstätte für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren nach der vollständigen Auszahlung des von der Stadt gewährten Investitionskostenzuschusses für den vorgesehenen Zweck als Kindertagesstätte weiter zu betreiben und die nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2 vorhandenen 85 Betreuungsplätze (70 Kindergartenplätze und 15 Krippenplätze) für diesen Zeitraum zu erhalten.
- (3) Sofern die Kirche den Betrieb der Kindertagesstätte während der Zweckbindungsfrist nach Absatz 2 einstellt oder die Anzahl der dort genannten Betreuungsplätze reduziert, steht der Stadt ein Anspruch auf Rückforderung des von ihr gewährten Investitionskostenzuschusses zu. Der Rückforderungsanspruch reduziert sich je vollem Jahr der verwirklichten Zweckbindung nach Absatz 2 um 1/25 des von der Stadt gewährten Investitionskostenzuschusses.
- (4) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Kirche den Betrieb der Kindertagesstätte aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen einstellt, insbesondere wenn kein Bedarf an den zur Verfügung gestellten Plätzen mehr besteht.

§ 4

Auszahlung des Investitionskostenzuschusses, Prüfrecht

- (1) Der Investitionskostenzuschuss der Stadt wird auf Antrag der Kirche in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Kirche hat die von der Stadt gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Schlusszahlung der Stadt erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2.
- (3) Der Stadt steht, auch nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 1 Absatz 2, das Recht auf Prüfung sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Langelsheim, xx.xx.xxxx

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Kirchengemeindeverband Kanstein

Ingo Henze

Dr. Harald Helmrich
Vorsitzender

Kathrin Reich
geschäftsführende Pfarrerin

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel,

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- Landeskirchenamt -

